

## Tax Accounting

Am Dienstag, den 18.12.2018 lud der Lehrstuhl „Betriebliche Steuerlehre“ im Rahmen der Veranstaltung „Steuern IV – Systeme steuerlicher Gewinnermittlung“ zum Vortrag „**Tax Accounting**“ von Herrn Andreas Brunnhübner ein.

Zunächst erfolgte eine Vorstellung des Dozenten durch Prof. Dr. Egner. Herr Brunnhübner ist Steuerberater und Partner bei Rödl & Partner in Nürnberg. Im Rahmen seiner dortigen Tätigkeit berät er international tätige Familienunternehmen und deren Gesellschafter, aber auch die Umstrukturierung von Konzernen gehört neben dem Tax Accounting zu seinen Aufgabengebieten. Weiterhin ist er als Lehrbeauftragter an einer Hochschule und als Dozent an der Finanzakademie tätig.

Bevor Herr Brunnhübner mit dem eigentlichen Vortrag begann, stellte er den Anwesenden seinen Arbeitgeber vor. Rödl & Partner wurde 1977 in Nürnberg als Ein-Mann-Kanzlei gegründet und hat mittlerweile 4.700 Mitarbeitern, die in über 50 Ländern tätig sind. Zu den Beratungsfeldern des Unternehmens gehören Dienstleistungen im Bereich der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, IT-Beratung, Rechtsberatung, Steuerdeklaration sowie Business Process Outsourcing.

Im Anschluss wählte Herr Brunnhübner folgende Schwerpunkte aus dem Bereich Tax Accounting aus:

- Ursachen und Aufgaben des Tax Accounting
- Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz
- Abweichungen zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz
- Latente Steuern
- Fazit

Im Rahmen des ersten Gliederungspunktes wurde durch den Dozenten erläutert, warum eine steuerliche Buchführung überhaupt notwendig ist. Eine große Rolle spielt dabei das 2009 eingeführte Bilanzrecht-Modernisierungsgesetz (kurz BilMoG), da im Rahmen dieser Reform die sogenannte umgekehrte Maßgeblichkeit abgeschafft wurde. Handelsrechtliche und steuerliche Regelungen können nun unabhängig voneinander ausgeübt werden, was einen größeren Gestaltungsspielraum zur Folge hat. Dieser Tatsache inklusive der daraus resultierenden latenten Steuern muss im Rahmen des Tax Accounting Beachtung geschenkt werden. Zudem verwies Herr Brunnhübner auf weitere relevante Aspekte wie die E-Bilanz (§ 5b EStG) und sowie die Tax Compliance.

Anschließend erfolgte die Vorstellung der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz sowie mögliche Abweichungen zwischen den beiden Bilanzen. Gemäß § 5 Abs.1 S.1 EStG ist das nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelte Betriebsvermögen auch innerhalb der Steuerbilanz anzusetzen, wobei dieses an abweichende steuerliche Vorschriften angepasst werden muss. Hier zeigte Herr Brunnhübner, welche Möglichkeiten der Übereinstimmung und Abweichung es geben kann. Stellvertretend hierfür sollten zum einen die Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten stehen, die sowohl in der Handels- als auch Steuerbilanz gebildet werden müssen, während eine Drohverlustrückstellung im Handelsrecht aufgrund §

249 Abs. 1 HGB gebildet werden muss - jedoch das Steuerrecht hierfür gemäß § 5 Abs. 4a EStG ein Passivierungsverbot vorsieht. Dies hat zur Folge, dass der steuerliche Gewinn höher ausfällt als der handelsrechtliche Gewinn.

Zudem stellt er einen interessanten Praxisfall vor – die sogenannte „Zuschreibungsfalle“. Diese kann eintreten, wenn eine Mutter-Kapitalgesellschaft eine Abschreibung auf die Anteile an ihrer Tochterkapitalgesellschaft vornimmt. Zwar sieht § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG ein Wahlrecht bezüglich einer Abschreibung vor. Eine Gewinnauswirkung wird jedoch durch § 8b Abs. 3 S. 3 KStG neutralisiert. Sofern in Zukunft eine Wertaufholung vorzunehmen sei, ist diese zwar aufgrund § 8b Abs. 2 S. 1 KStG steuerfrei, jedoch gelten aufgrund § 8b Abs. 5 S.1 KStG insgesamt 5% als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben, die der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterworfen werden. Daher empfiehlt es sich im Rahmen solcher Konzernbeziehungen das Abschreibungswahlrecht des § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG nicht auszuüben.

Aufgrund der beschriebenen Differenzen zwischen der Handels- und Steuerbilanz müssen im handelsrechtlichen Abschluss latente Steuern gebildet werden. Diese dienen dem Ausgleich der Konzernsteuerquote und sollen dem Bilanzleser ein besseres Bild über das Unternehmen vermitteln. Hierbei betonte Herr Brunnhübner, dass latente Steuern nur für solche Transaktionen gebildet werden müssen, die sich im Laufe der Zeit auch ausgleichen (Periodisierung). Zudem stellte er mögliche Konzepte zur Ermittlung der latenten Steuern vor.

Letzter Punkt des Vortrages war das Fazit. Herr Brunnhübner betonte, dass die Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz in Zukunft wohl noch größer werden könnten. Ausnahmen, die eine Angleichung zwischen den beiden Bilanzen gewährleisten, sind aber auch möglich. Stellvertretend sei hierfür § 6 Abs. 1 Nr. 1b EStG genannt.

Bevor alle Teilnehmer in die wohlverdienten Weihnachtsferien entlassen wurden, endete der Vortrag durch Fragen seitens der Studenten beziehungsweise Prof. Dr. Egener.

Abschließend kann festgehalten werden, dass es dem Dozenten gelang, durch einen sehr interessanten Vortrag, der durch zahlreiche anschauliche Praxisbeispiele bereichert wurde, das Interesse der Zuhörerschaft zu gewinnen und gewinnbringende Informationen sowohl für die Lehrveranstaltung im Rahmen des Studiums als auch für mögliche Praxistätigkeiten zu vermitteln.